



ZUGER  
BÄUERINNEN

# Statuten Zuger Bäuerinnen

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art.1

Unter dem Namen „Zuger Bäuerinnen“ besteht ein Verein von interessierten Frauen. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin. Er ist konfessionell und politisch neutral.

Die Zuger Bäuerinnen sind dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband unterstellt und bilden eine Sektion des Zuger Bauern-Verbandes.

### Art. 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

- Durchführung von Kursen und Vorträgen für die fachliche und kulturelle Aus- und Weiterbildung und die betriebliche Selbsthilfe
- Förderung der Selbstversorgung mit hof- und landeseigenen Produkten
- Pflege und Erhaltung der ländlichen Kultur
- Zusammenarbeit mit anderen Frauen- und Berufsorganisationen
- Pflege der Geselligkeit

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3

#### Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die sich für die Ziele des Vereins interessiert und sich mit den Anliegen der Bäuerin verbunden fühlt. Mit der Einzahlung des Jahresbeitrages wird sie in den Verein aufgenommen.

### Art. 4

#### Ausschluss

Mitglieder, die die Vereinspflichten nicht erfüllen oder ihnen entgegenwirken, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Erinnerung.

### Art. 5

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

## 3. Organe

### Art. 6

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### Art. 7

#### Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsabschluss statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Anträge müssen schriftlich acht Tage vorher eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist.

Bei allen Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Anwesenden mit Stichentscheid der Präsidentin bei Stimmgleichheit.

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte

- a) Wahl der Stimmzählerinnen
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung der Kassierin und des Berichtes der Revisorinnen sowie Entlastung der Kassierin und des Gesamtvorstandes
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Wahlen
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- h) Statutenrevision
- i) Auflösung des Vereins

#### Art. 8

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Aktuarin und Ortsvertreterinnen. In der Regel soll aus jeder Gemeinde nur ein Vorstandsmitglied ernannt werden, ausser der Gemeinde, welche die Präsidentin stellt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand leitet den Verein nach Gesetz und Statuten, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

#### Art. 9

##### Rechnungsprüfung

Die zwei Rechnungsrevisorinnen werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## 4. Finanzen

#### Art. 10

##### Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Geschenken und besonderen Zuwendungen

#### Art. 11

##### Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 40.- und wird von der Generalversammlung alljährlich festgelegt.

#### Art. 12

##### Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgelder und Spesen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.

## 5. Auflösung

#### Art. 13

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch die Generalversammlung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem Zuger Bauern-Verband zur Verwaltung zu und ist bei Neugründung eines ähnlichen Vereines zur Verfügung zu stellen.

## 6. Schlussbestimmungen

#### Art. 14

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 24. Januar 2006 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Januar 2002 und treten ab sofort in Kraft.

Hünenberg, 24. Januar 2006

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Rita Schuler-Schöpfer

Monika Blattmann-Theiler